

# **BGer 6B 722/2016 vom 23. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_722\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_722_2016)

FR: TF 6B 722/2016 du 23 septembre 2016

IT: TF 6B 722/2016 del 23 settembre 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf die Berufung; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 28. Juni 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 13. Juli 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Am 7. Juli 2016 ersuchte er sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege. Er habe "kein Geld" für die Bezahlung des Kostenvorschusses. Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 erläuterte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege. Es stellte weiter fest, dass der Beschwerdeführer keinen Beweis für die behauptete Bedürftigkeit bebringe. Es wurde ihm daher eine Frist angesetzt bis zum 16. August 2016, um das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nachträglich noch eingehend zu begründen und die Angaben zu belegen, ansonsten das Gesuch abgewiesen und eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt würden. Der Beschwerdeführer reichte am 15. Juli 2016 einen Ausdruck über Kontobewegungen des Privatkontos bei der A. \_\_\_\_\_ ein. Mit Schreiben vom 19. Juli 2016 teilte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer mit, dass der fragliche Ausdruck keinen Aufschluss über die behauptete Prozessarmut gebe. Erneut wurde er darauf hingewiesen, dass er seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie seinen Grundbedarf umfassend darlegen und dokumentieren müsse. Unter Verweis auf das Schreiben vom 12. Juli 2016 wurde ihm zudem in Erinnerung gerufen, dass er Frist bis zum 16. August 2016 habe, um das Gesuch nachträglich zu begründen und seine Angaben zu beweisen, ansonsten darauf nicht eingetreten und eine nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt würden. Der Beschwerdeführer wies seine Bedürftigkeit innert Frist nicht nach. Entsprechend wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 26. August 2016 abgewiesen. Am 30. August 2016 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 12. September 2016 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Nach Ablauf der Frist sandte der Beschwerdeführer am 19. September 2016 Informationen zu seiner wirtschaftlichen Situation. Es geht indessen nicht an, zuvor Versäumtes nachzuholen, nachdem die Frist bereits abgelaufen ist und das Bundesgericht über die entsprechende Frage endgültig geurteilt hat. Die Eingabe ist verspätet und kann nicht mehr berücksichtigt werden, zumal der Beschwerdeführer einen nachvollziehbaren Grund für die Verspätung auch nicht nennt. Innert Frist ging der Kostenvorschuss nicht ein. Androhungsgemäss ist im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.